

Studienreglement 2006
für den Master-Studiengang
Atmospheric and Climate Science
Departement Erd- und Planetenwissenschaften

vom 16. Mai 2006¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 11
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs	12 – 21
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	22 – 26
4. Kapitel: Leistungskontrollen	27 – 33
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	34 – 37
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	38 – 40
Anhang	

Ausgabe: **01.10.2024 – 5**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 01.10.2024. Die vorliegende Reglementsausgabe (01.10.2024 – 5) ersetzt die vorangehende Ausgabe (16.11.2010 – 4).

Departement Erd- und Planetenwissenschaften

Studienreglement 2006 für den Master-Studiengang Atmospheric and Climate Science

vom 16. Mai 2006

(Stand am 1. Oktober 2024)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom
16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Erd- und Planetenwissenschaften der ETH Zürich (nachfolgend D-EAPS genannt) das Master-Diplom in Atmospheric and Climate Science erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-EAPS.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Das Master-Diplom in Atmospheric and Climate Science berechtigt zur Führung des folgenden akademischen Titels:

Master of Science ETH in Atmospheric and Climate Science
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Atmos Clim Sc).

² Die Inhaberinnen und Inhaber dieses Master-Diploms dürfen auch den Kurztitel «MSc ETH» führen.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

Das D-EAPS legt die Lehrveranstaltungen für jedes Semester in einem verbindlichen Vorlesungsverzeichnis fest. Dieses ist fristgerecht der Rektorin/ dem Rektor zur Genehmigung einzureichen. Die Einzelheiten sind in Art. 4 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 5⁶ Unterrichtssprache

¹ Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen⁷ der Rektorin/des Rektors.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 6 Grundsatz

¹ Das Studium basiert auf einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁸ der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.08.2010. Die Revision erfolgte aufgrund der am 01.08.2010 in Kraft getretenen Weisung zur Unterrichtssprache.

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁸ Zu finden unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

Art. 7 Kreditpunkte

Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

Art. 8 Berechnungsgrundlage

Das gesamte Arbeitspensum pro Studienjahr bei einem Vollzeit-Studium umfasst im Mittel 60 KP. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

Art. 9 Zuordnung

¹ Das D-EAPS ordnet den von ihm angebotenen Lehrveranstaltungen eine bestimmte Anzahl KP zu und legt sie im Vorlesungsverzeichnis fest.

² Gehört eine Lehrveranstaltung zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängerinnen/Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

Art. 10 Erteilung

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 11 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-EAPS erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot und Umfang

Art. 12 Ausbildungsangebot, Ausbildungsziele

¹ Der Master-Studiengang Atmospheric and Climate Science (nachfolgend MSc AC genannt) widmet sich dem tieferen Verständnis der atmosphärischen Prozesse und ihrer Wechselwirkungen – von der molekularen zur globalen Skala, von schnellen Phänomenen zu Änderungen über Jahrtausende. Die Studierenden erwerben quantitative Kenntnisse über Atmosphärendynamik sowie physikochemische Austauschvorgänge und Kreisläufe, über die Interpretation und Vorhersage von Wetter und Klima sowie über Paläoklimatologie mit Bezug auf die erdwissenschaftlichen Disziplinen Sedimentologie und Stratigraphie. Im Rahmen der Vorbereitungen auf die abschliessende Master-Arbeit können die Studierenden zudem frühzeitig engere Kontakte zu den entsprechenden Forschungsgruppen aufbauen.

Der MSc AC bietet überdies ein optionales Austauschprogramm mit der Universität Bern an (1 Tag pro Woche/mit einem Fokus auf Langzeitklimadynamik).

² Die Studierenden erwerben im MSc AC namentlich folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

- a. sie entwickeln ein vertieftes Verständnis für die Atmosphäre mit ihren Wechselwirkungen mit der Hydrosphäre, Kryosphäre, Pedosphäre, Biosphäre und Anthroposphäre;
- b. sie verstehen die physikalischen, chemischen und biologischen Hintergründe und beherrschen die theoretischen Konzepte, welche eine Quantifizierung der atmosphärischen und klimatischen Prozesse und Phänomene erlauben;
- c. sie sind fähig, Feldmessungen oder Laborexperimente zu konzipieren und diese statistisch oder kausal modellierend auszuwerten;
- d. sie erwerben die Fähigkeit, die betrachteten Systeme und deren Wechselwirkungen, inklusive Vorhersage und Reanalyse, quantitativ zu beschreiben und numerisch zu modellieren.

³ Die Absolventinnen und Absolventen werden zu Fach- und Führungskräften ausgebildet. Sie sind qualifiziert, um ihre Forschungsarbeit innerhalb eines Doktorats fortzuführen oder Stellen im öffentlichen Dienst (in den Bereichen Wetter, Klima, Luftqualität und Hydrologie) oder in privatwirtschaftlichen Organisationen und Betrieben zu übernehmen.

Art. 13 Studienbeginn im Herbst

Der MSc AC beginnt jeweils im Herbst. Der Eintritt ins Master-Studium auf Beginn des Frühjahrssemesters ist in der Regel nur möglich für Studierende, die mit der Auflage zugelassen werden, fehlende Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen auszugleichen (Zulassung mit Auflage).

Art. 14 Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 90 KP nach Massgabe von Art. 34 erforderlich.

² Mindestens 80 der erforderlichen 90 KP müssen an der ETH Zürich erworben werden. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für Lehrangebote der Universität Bern nach Art. 17 Abs. 1 Bst. a.

³ Der MSc AC ist auf eine Regelstudienzeit von eineinhalb Jahren ausgerichtet.

⁴ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt drei Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

⁵ Erfolgt die Zulassung zum MSc AC mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben, so berechtigt diese zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21–30 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.

Art. 15 Fachberatung, Wegleitung

¹ Die Fachberaterin/der Fachberater oder die/der Studiendelegierte unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung, namentlich bei der Wahl der Module und bei Lehrveranstaltungen, die zur individuellen Auswahl angeboten werden.

² Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht die Mobilitätsberatung des D-EAPS zur Verfügung. Die Einzelheiten sind in Art. 17 geregelt.

³ Das D-EAPS erstellt in Zusammenarbeit mit der Fachberaterin/dem Fachberater eine Wegleitung zum MSc AC, die eine Übersicht über die Einzelheiten des Studiums enthält.

Art. 16 Anrechnung studiengangexterner Studienleistungen

Die/der Studiendelegierte entscheidet abschliessend über die Anrechnung von Studienleistungen, die während des Master-Studiums an anderen universitären Hochschulen (bspw. Mobilitätsaufenthalt) erbracht worden sind. Die Handhabung der Leistungsbewertungen richtet sich nach Art. 16 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁹.

⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 17 Mobilität

¹ Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden. Davon können für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden:

- a. Falls die KP im Rahmen des Master-Studiengangs Klimawissenschaften der Universität Bern erworben werden:
 - maximal 15 KP für Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare usw.),
 - 30 KP für die Master-Arbeit, wobei dies der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der/des Studiendelegierten bedarf.
- b. Falls die KP in Atmosphären- oder Klimaprogrammen anderer universitärer Hochschulen als der ETH Zürich oder der Universität Bern erworben werden:
 - maximal 10 KP, wobei dies der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der/des Studiendelegierten bedarf.
- c. Die in Bst. a und b aufgeführten KP können kumuliert werden.

² Werden mehr als die in Abs. 1 aufgeführten KP an der Universität Bern oder an anderen universitären Hochschulen erworben, so werden die überzähligen KP auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 18 Gliederung des Lehrangebots nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien.

- a. Module, Modulfächer;
- b. Wahlfächer und/oder Ergänzung (Minor);
- c. Seminare und Kolloquien (inkl. Einführungskurs);
- d. Labor- und Feldarbeit;
- e. Master-Arbeit.

² Das D-EAPS ordnet die Lehrveranstaltungen den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 19 Übersicht über die Kategorien

¹ **Module, Modulfächer:** Die Lernziele der Module beziehen sich auf aktuelle Forschungsschwerpunkte im Bereich Atmosphären- und Klimawissenschaften und ermöglichen forschungsorientiertes Lernen in den Kerngebieten des MSc AC. Weitere Einzelheiten sind in Art. 20, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen in Art. 32 geregelt.

² **Wahlfächer und/oder Ergänzung (Minor):** Sie ermöglichen es den Studierenden, ihre Fachkenntnisse zu vertiefen und zu ergänzen und/oder fachliche Lücken zu schliessen. Ein Teil der Wahlfächer wird zu Ergänzungen (Minors) zusammengefasst. Weitere Einzelheiten sind in Art. 21, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen in Art. 32 geregelt.

³ **Seminare und Kolloquien:**

- a. **Einführungskurs:** Zu Beginn des ersten Semesters werden den Studierenden im Rahmen eines mehrtägigen Blockkurses die Atmosphären- und Klimafor-schung sowie Details zum Master-Studium vorgestellt. Zudem wird eine Selbst-beurteilung durchgeführt. Der Einführungskurs wird gemeinsam mit Studierenden des Master-Studiengangs Klimawissenschaften der Universität Bern absolviert. Die Bestimmungen für die Leistungskontrolle sind in Art. 32 ge-regelt.
- b. **Seminare:** Sie dienen generell der Förderung des Wissensaustausches zwi-schen den Studierenden. In den Seminaren werden einerseits die Kolloquien vorbereitet, um den Studierenden einen Einstieg auf hohem Niveau zu ermög-lichen. Überdies wird im Seminar des zweiten Semesters auch Präsentations-technik vermittelt und wissenschaftliches Schreiben trainiert, während das Se-minar im dritten Semester auch zur Vorbereitung der Master-Arbeit dient. Die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.
- c. **Kolloquien:** Sie beinhalten eine Vortragsreihe mit Referentinnen und Referen-ten aus dem Bereich Atmosphären- und Klimawissenschaften und fördern die frühzeitige Integration der Studierenden in eine Forschungsgruppe. Die Bestim-mungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

⁴ **Labor- und Feldarbeit:** In diesen Kursen lernen die Studierenden, ein Experiment selbständig oder in einem kleinen Team aufzubauen, durchzuführen und statistisch oder kausal modellierend auszuwerten. Dementsprechend setzt sich der Kurs aus mehreren Teilen zusammen. Er umfasst einerseits Feldarbeiten während der vorlesungsfreien Zeit, andererseits Laborarbeiten sowie Datenauswertung und numerische Simulation während des Semesters. Die Bestimmungen für die Leistungs-kontrollen sind in Art. 32 geregelt.

⁵ **Master-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Master-Studiums. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu selbständiger und wissenschaftlich struk-turierter Tätigkeit unter Beweis stellen. In der Regel wird ein Thema aus Bereichen der absolvierten Module bearbeitet. Die Einzelheiten sind in Art. 33 geregelt.

3. Abschnitt: **Besondere Bestimmungen für die Module sowie für die Wahlfächer und die Ergänzung (Minor)**

Art. 20¹⁰ Module, Modulfächer

¹ Von den zur Auswahl stehenden Modulen müssen mindestens drei gewählt und pro Modul mindestens 6 KP erworben werden (vgl. Abs. 3). Die Summe der in diesen drei Modulen erworbenen KP muss mindestens 24 betragen.

² Jedes Modul umfasst mehrere Lehrveranstaltungen (Modulfächer). Das D-EAPS legt im Vorlesungsverzeichnis fest:

- a. die zur Auswahl stehenden Module;
- b. die Zuordnung der Modulfächer zu den einzelnen Modulen.

³ Ein Modul wird angerechnet und im Schlusszeugnis aufgeführt, wenn mindestens 6 KP aus Lehrveranstaltungen erworben werden, die dem betreffenden Modul zugeordnet sind. Im Weiteren gilt:

- a. KP aus Lehrveranstaltungen, die in mehr als einem Modul angeboten werden, dürfen nur in einem Modul angerechnet werden.
- b. KP aus Lehrveranstaltungen eines nicht anrechenbaren oder nicht angerechneten Moduls können in der Kategorie *Wahlfächer und/oder Ergänzung* angerechnet werden.

Art. 21 Wahlfächer und/oder Ergänzung (Minor)

¹ In der Kategorie *Wahlfächer und/oder Ergänzung* können die erforderlichen KP wahlweise nur mit Wahlfächern, nur mit Ergänzungen oder kombiniert mit Wahlfächern und Ergänzung erworben werden.

² **Wahlfächer:** Lehrveranstaltungen, die einzeln als Wahlfach belegt werden können, dürfen aus dem Bereich Atmosphären- und Klimawissenschaften frei gewählt werden. Nach vorgängiger Absprache mit der Fachberaterin/dem Fachberater dürfen auch Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Angebot der ETH Zürich und der Universitäten Zürich und Bern gewählt werden.

³ **Ergänzung (Minor):** Das D-EAPS legt im Vorlesungsverzeichnis die zur Auswahl stehenden Ergänzungen sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Ergänzungen fest. Im Weiteren gilt:

- a. Eine Ergänzung wird angerechnet und im Schlusszeugnis aufgeführt, wenn mindestens 10 KP aus Lehrveranstaltungen erworben werden, die der betreffenden Ergänzung zugeordnet sind.
- b. KP aus Lehrveranstaltungen einer nicht anrechenbaren oder nicht angerechneten Ergänzung können als Wahlfach gemäss Abs. 2 angerechnet werden.

¹⁰ Korrigierte Fassung gemäss Mitteilung des D-EAPS vom 06.08.2008 und 16.08.2009. Gültig für alle Studierenden dieses Master-Studiengangs.

3. Kapitel:¹¹ Zulassung zum Master-Studiengang

Art. 22 Voraussetzungen für eine Bewerbung um Zulassung

¹ Um die Zulassung zum MSc AC können sich Personen bewerben, die ein Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss einer universitären Hochschule oder einer Schweizer Fachhochschule in einer für den Studiengang qualifizierenden Studienrichtung besitzen. Die qualifizierenden Studienrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum MSc AC erforderlichen fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 23 Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Die Interessentinnen und Interessenten bewerben sich beim Rektorat der ETH Zürich um die Zulassung zum MSc AC.

² Der Zulassungsausschuss AC prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium. Der Zulassungsausschuss formuliert zuhanden der Rektorin/des Rektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

³ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag des Zulassungsausschusses über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Bewerberin/des Bewerbers kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁵ Die Einzelheiten für die Bewerbung, das Zulassungsverfahren und den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

Art. 24 *aufgehoben*

Art. 25 *aufgehoben*

Art. 26 *aufgehoben*

¹¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.08.2010; gültig für Eintritte auf Herbstsemester 2011 oder später. Die Revision des Kapitels «Zulassung zum Master-Studiengang» erfolgte aufgrund der Neuformulierung des im Anhang definierten Anforderungsprofils des Studiengangs. Die Artikel 22 und 23 wurden revidiert, die Artikel 24 – 26 aufgehoben.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 Formen der Leistungskontrolle, Leistungsbewertung

¹ Der MSc AC umfasst hauptsächlich folgende Formen der Leistungskontrolle:

- a. Prüfungen;
- b. schriftliche Berichte und Arbeiten;
- c. Vorträge und Präsentationen;
- d. aktive Teilnahme (Praktika, Kolloquien, Seminare, Einführungskurs usw.).

² Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

Art. 28 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Bedingungen vorgesehen werden. Das D-EAPS prüft, ob allfällige Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

Art. 29 Anmeldung zu Leistungskontrollen am Semesterende und zu Prüfungen in Prüfungssessionen, Durchführung

¹ Soweit es sich um Lehrveranstaltungen der ETH Zürich handelt, gelten für die Anmeldung zu Leistungskontrollen am Semesterende und zu Prüfungen in Prüfungssessionen sowie für die Durchführung dieser Leistungskontrollen bzw. Prüfungen die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹² sowie die Weisungen der Rektorin/des Rektors.

² Handelt es sich um Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen, so gelten für die Anmeldung zu Leistungskontrollen die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 29a Anmeldung zu den übrigen Leistungskontrollen

Die Anmeldung zu Leistungskontrollen, die nicht unter die Bestimmungen von Art. 29 fallen, erfolgt in der Regel direkt bei der zuständigen Dozentin/beim zuständigen Dozenten.

Art. 30 aufgehoben¹³

¹² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹³ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010.

Art. 31 Unredliches Handeln

Die Einzelheiten für den Umgang mit unredlichem Handeln bei Leistungskontrollen sind in der Verordnung der ETH Zürich über das Disziplinarwesen vom 10. November 2020¹⁴ (Disziplinarverordnung ETH Zürich) geregelt.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen des Master-Studiums

Art. 32 Module, Wahlfächer und/oder Ergänzung, Seminare und Kolloquien, Labor- und Feldarbeit

¹ Zu jeder Lehrveranstaltung der Kategorien *Module, Wahlfächer und/oder Ergänzung, Seminare und Kolloquien* sowie *Labor- und Feldarbeit* gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten für die Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, sofern die Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammen.

³ Stammt eine Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot einer anderen universitären Hochschule, so haben die Studierenden die Modalitäten für die Leistungskontrolle bei der betreffenden Hochschule in Erfahrung zu bringen. Die Studierenden haben im Weiteren dafür zu sorgen, dass diese Hochschule die Leistungsbewertung schriftlich dem D-EAPS mitteilt.

⁴ Wird die Leistungskontrolle in den Seminaren und Kolloquien sowie in der Labor- und Feldarbeit im Rahmen einer Gruppenarbeit ausgeführt, so wird die Leistung der beteiligten Studierenden je einzeln bewertet.

⁵ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁶ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

Art. 33 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum MSc AC erfüllt hat;
- c.¹⁵ im Master-Studium in der Kategorie Module mindestens 12 der erforderlichen 24 KP erworben hat (vgl. Art. 34 Abs. 1 Bst. a).

¹⁴ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

¹⁵ Korrigierte Fassung gemäss Mitteilung des D-EAPS vom 06.08.2008 und 16.08.2009. Gültig für alle Studierenden dieses Master-Studiengangs.

² Die Master-Arbeit steht unter der Leitung einer Professorin/eines Professors, die/der in den Modulfächern des MSc AC unterrichtet. Die Departementskonferenz bestimmt die weiteren Personen, die befugt sind, Master-Arbeiten zu leiten.

³ In der Master-Arbeit wird in der Regel ein Thema aus Bereichen der absolvierten Module bearbeitet.

⁴ Die Leiterin/der Leiter der Master-Arbeit:

- a. definiert die Aufgabenstellung;
- b. bestimmt mit der Fachberaterin/dem Fachberater eine für die hauptsächliche Betreuung der Master-Arbeit zuständige Fachperson;
- c. legt die Termine für den Beginn und die Abgabe der Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest.

⁵ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die/der Studiendelegierte auf Gesuch der Leiterin/des Leiters der Master-Arbeit eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen. Der Entscheid der/des Studiendelegierten ist abschliessend.

⁶ Die Master-Arbeit beginnt in der Regel mit vorbereitenden Arbeiten während des zweiten Semesters; der Hauptteil der Arbeit wird im dritten Semester ausgeführt. Abgeschlossen wird die Master-Arbeit mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation.

⁷ Die Leiterin/der Leiter der Master-Arbeit sowie die für die hauptsächliche Betreuung zuständige Fachperson bewerten die Leistung je mit einer Note. Die Note der Master-Arbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel dieser beiden Noten.

⁸ Die Master-Arbeit kann als Gruppenarbeit (maximal zwei Studierende) ausgeführt werden, sofern die Leiterin/der Leiter einverstanden ist. Wird sie als Gruppenarbeit ausgeführt, so wird die Leistung der beiden beteiligten Studierenden je einzeln mit einer Note bewertet. Die Aufgabenteilung unter den beiden Studierenden sowie die Modalitäten der Bewertung werden gemeinsam mit der Leiterin/dem Leiter festgelegt.

⁹ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

¹⁰ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Leiterin/einem anderen Leiter als beim ersten Versuch ausgeführt werden.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

Art. 34 Kreditpunkte je Kategorie

Die für das Master-Diplom erforderlichen 90 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

a. ¹⁶	Module, Modulfächer (mindestens drei Module, vgl. Art. 20)	24 KP
b.	Wahlfächer und/oder Ergänzung	20 KP
c.	Seminare und Kolloquien	11 KP
d.	Labor- und Feldarbeit	5 KP
e.	Master-Arbeit	30 KP

Art. 35 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der Anforderungen nach Art. 34 können die Studierenden innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Master-Studiums die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin diese Frist verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 34 anzugeben, die in das Schlusszeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie muss die Summe der KP die in Art. 34 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom können im Zeugnis maximal 100 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

⁴ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind in Abs. 5 geregelt.

⁵ Sind vor Eintritt in diesen Studiengang KP an der ETH Zürich erworben worden, so können diese angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs sind und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

¹⁶ Korrigierte Fassung gemäss Mitteilung des D-EAPS vom 06.08.2008. Gültig für alle Studierenden dieses Master-Studiengangs.

Art. 36 Zwischenzeugnisse, Schlusszeugnis, Notendurchschnitt

¹ Zwischenzeugnisse werden in der Regel am Ende der Prüfungssessionen erstellt und enthalten die seit dem vorangegangenen Zwischenzeugnis bewerteten Studienleistungen.

² Im Schlusszeugnis werden aufgeführt:

- a. die Noten und weiteren Leistungsbewertungen des Antrages nach Art. 35 Abs. 2 sowie der aus den Noten errechnete Notendurchschnitt;
- b. auf einem Beiblatt allfällige Zulassungsaufgaben sowie auf Antrag der Studierenden weitere Leistungsbewertungen nach Art. 35 Abs. 3.

³ Der Notendurchschnitt im Schlusszeugnis (Abschlussnote) errechnet sich als gewichtetes Mittel aller im Antrag aufgeführten Noten mit den dazugehörigen KP als Gewichten.

⁴ Das D-EAPS erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 37 Urkunde, Diploma Supplement

Wer das Master-Diplom erwirbt, erhält eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 38¹⁷ Definitives Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Master-Studiengang

¹ Der MSc AC gilt als definitiv nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 34 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen¹⁸; *oder*
- b. bei einer «Zulassung mit Auflagen» die Auflagen wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen nicht vollständig erfüllt werden.

² Das definitive Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem MSc AC.

Art. 39 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms vom MSc AC ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 40 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 2006/2007 in Kraft. Es gilt für die ab diesem Zeitpunkt in den MSc AC eintretenden Studierenden.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Hafen

Der Delegierte: Bretscher

¹⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010. Die Revision des Artikels erfolgte aufgrund der neuen Bestimmungen zu den Zulassungsaufgaben.

¹⁸ Der Begriff „Studienfristen“ umfasst sämtliche das Studium betreffende Fristen (z.B. die maximal zulässige Studiendauer, Fristen für das Ablegen von Leistungskontrollen, Anmelde- und Abmeldefristen, individuelle Terminaufgaben usw.).

Anhang

zum Studienreglement 2006 für den
Master-Studiengang Atmospheric and Climate Science (AC)

vom 31. August 2010 (Stand am 1. Oktober 2024)

*Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2025.
Für Eintritte bis und mit Herbstsemester 2024 gelten die bisherigen Bestimmungen.¹*

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang AC fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen
- 1.4 Leistungsbezogene Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Studium

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich
- 2.3 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Universität
- 2.4 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom
- 4.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

1 Anforderungsprofil

¹ Für Eintritte auf das Herbstsemester 2024 und früher gelten die Bestimmungen des Anhangs vom 31. August 2010, Stand am 1. September 2019.

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Atmospheric and Climate Science (nachfolgend „Studiengang“) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (KP) ECTS² oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss; oder
- b. ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von 180 KP ECTS³

in einer Studienrichtung, mit der die im folgenden aufgeführten fachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen erfüllt werden. Zu diesen Studienrichtungen gehören insbesondere:

- Erdwissenschaften
- Umweltnaturwissenschaften
- Agrarwissenschaften
- Physik
- Chemie
- Mathematik
- Interdisziplinäre Naturwissenschaften

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

1.2.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

¹ Das Master-Studium in AC setzt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Chemie, Physik und Naturwissenschaftliche Systeme voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die an der ETH Zürich in den Bachelor-Studiengängen Erdwissenschaften oder Umweltnaturwissenschaften vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

³ Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **69 KP ECTS** und basiert auf Kenntnissen und Fähigkeiten, die an der ETH Zürich in den Bachelor-Studiengängen Erdwissenschaften oder Umweltnaturwissenschaften vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten drei Teile. Angaben zu den Inhalten der entsprechenden Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlagen

Teil 1 umfasst 55 KP und beinhaltet die für das Masterstudium zwingend erforderlichen Grundlagen in den Fachgebieten Mathematik, Chemie, Physik und Naturwissenschaftliche Systeme. Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Bachelor-Studiengang Erdwissenschaften gehörenden Lerneinheiten.

1a Fachgebiet *Mathematik* (mindestens 15 KP)

- Mathematik I-V (Analysis, Lineare Algebra, Systemanalyse, Statistik, Anwendungsorientierte Vertiefung von Mathematik 1-3)

1b Fachgebiete *Chemie und Physik* (mindestens 20 KP)

- Chemie 1 und 2 / Praktikum Chemie
- Physik 1 und 2 / Praktikum Physik

1c Fachgebiet *Naturwissenschaftliche Grundlagen und Erdsysteme* (mindestens 20 KP)

Zusätzliche Inhalte aus den Bereichen Mathematik, Physik, Chemie und/oder Erdsysteme

Teil 2: Systemorientierte Aufbaufächer

Teil 2 umfasst 9 KP und beinhaltet fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich der systemorientierten Aufbaufächer.

Erforderlich sind wesentliche Inhalte von mindestens drei der folgenden, zu den ETH-Bachelor-Studiengängen Erdwissenschaften (Kernfächer der Vertiefung Klima und Wasser) sowie Umweltnaturwissenschaften (Kernfächer der Vertiefung Atmosphäre und Klima) gehörenden Lerneinheiten im Umfang von insgesamt mindestens 9 KP:

- Atmosphärenphysik
- Atmosphärenchemie
- Wettersysteme
- Klimasysteme
- Numerische Methoden der Umweltphysik

Teil 3: Selbständige Arbeiten

Teil 3 beinhaltet selbständige schriftliche Arbeiten und/oder eine Bachelor-Arbeit im Umfang von insgesamt mindestens 5 KP.

1.2.2 Zulassung mit Auflagen

¹ Sind die fachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.2.1, Teil 1 nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

² Der Nachweis über den Erwerb der verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten muss von den Kandidatinnen und Kandidaten durch das Bestehen von Leistungskontrollen innerhalb gesetzter Fristen erbracht werden (Siehe Ziffer 4).

³ Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

1.2.3 Zulassung mit eingeschränkter Fächerwahl im Master-Studium

Sind die fachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.2.1, Teil 2, nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Bedingung erfolgen, dass der/die Studierende bestimmte Lerneinheiten zwingend in seinen/ihren individuellen Studienplan für das Master-Studium aufnehmen muss.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁴) nachgewiesen werden.

³ Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Studiengang bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben (vgl. Ziffer 2.4, Abs. 2) zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1) erbringen.

⁴ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der Akademischen Dienste der ETH Zürich veröffentlicht.

1.4 Leistungsbezogene Voraussetzungen

Die Zulassung zum Studiengang setzt sehr gute Studienleistungen im vorherigen Studium voraus.

⁴ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR).

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung und den Eintritt ins Studium

2.1 Allgemeines

Bewerbung

¹ Alle Interessentinnen und Interessenten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang und durchlaufen das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 3.

Zulassung

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllt sein.

³ Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:

- mehr als 15 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen; oder
- insgesamt mehr als 30 KP umfassen.

2.2 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom der ETH Zürich

Eintritt ins Master-Studium

¹ Studierende eines ETH-Bachelor-Studiengangs mit einem positiven Zulassungsentscheid können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁵ ermöglicht.

² Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Bachelor-Studierende, die ins ETH-Master-Studium übertreten, gilt generell:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.3 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom einer anderen Universität

Eintritt ins Master-Studium

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

⁵ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik > MSc Physik).

2.4 Bewerbung mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

Zulassung

¹ Für die Zulassung zum Studiengang müssen alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllt und überdies im vorherigen Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sein.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 KP auszugleichen. Die Auflagen enthalten Studienleistungen aus Teil 1 und Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils (siehe Ziffer 1.2.1).

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Interessentinnen und Interessenten müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen werden auf den Webseiten der Zulassungsstelle der ETH Zürich (www.admission.ethz.ch) publiziert.

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der/des Studiendelegierten einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der/des Studiendelegierten über die auflagenfreie Zulassung, die Zulassung mit Auflagen oder die Nichtzulassung.

⁵ Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

4 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

4.1 Allgemeines

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten (siehe Ziffern 4.2 und 4.3).

4.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen die Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals vollständig abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

4.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen die Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals vollständig abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Die Leistungskontrollen können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein nicht bestandener Prüfungsblock kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Leistungskontrollen wiederholt werden.